



**HOCHSCHULE OSNABRÜCK**  
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

## **Ordnung über den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Land Use Transformation**

*beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur am  
13.05.2025, genehmigt vom Präsidium am 28.05.2025, genehmigt vom Stiftungsrat am 07.07.2025,  
veröffentlicht am **08.07.2025***

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zu dem Masterstudiengang Land Use Transformation.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) <sup>1</sup>Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). <sup>2</sup>Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, so findet kein Auswahlverfahren statt.

### **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) <sup>1</sup>Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Land Use Transformation sind, dass die Bewerberin oder der Bewerber
  - a) entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang der Agrarwissenschaften, Ökotropologie, Landschaftsplanung, Landschaftsentwicklung, Freiraumplanung, Stadtplanung, Geografie, Umweltingenieurwesen, Umweltwissenschaften, angewandte Biowissenschaften oder in einem anderen fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat  
oder
  - b) an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz festgestellt  
sowie
  - c) Kenntnisse der englischen Sprache, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen, durch Vorlage eines

entsprechenden Zertifikats oder Bestehen eines schriftlichen Sprachkompetenztests nachweisen kann; über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet die Auswahlkommission.

<sup>2</sup>Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet ist, trifft die Auswahlkommission. <sup>3</sup>Die positive Feststellung kann mit der Nebenbestimmung verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen. <sup>4</sup>Der Nachweis erfolgt in der Regel über das Bestehen von Modulprüfungen aus dem Angebot der Bachelorstudiengänge der Fakultät Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur der Hochschule Osnabrück. <sup>5</sup>Die Zulassung erlischt, wenn die erforderlichen Nachweise der Erfüllung nicht bis einen Monat nach Ende des zweiten Semesters nach Zulassung erbracht werden und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

- (2) <sup>1</sup>Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, aber mindestens 80% der insgesamt erforderlichen Leistungen erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss spätestens bis zum Ende des ersten Fachsemesters erlangt wird, erfolgt eine vorläufige Zulassung. <sup>2</sup>Die Zulassung erlischt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber nicht bis einen Monat nach Ende des ersten Fachsemesters das Abschlusszeugnis vorlegt und dies zu vertreten hat.

### **§ 3 Studienbeginn, Bewerbungsfrist und Bewerbung**

- (1) <sup>1</sup>Der Masterstudiengang Land Use Transformation beginnt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester. <sup>2</sup>Die Online-Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Januar für das Sommersemester bzw. bis zum 15. Juli für das Wintersemester bei der Hochschule eingegangen sein. <sup>3</sup>Die Online-Bewerbung von ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern mit ausländischen Zeugnissen, die nicht Deutschen gleichgestellt sind (Staatsangehörige aus Nicht-EU/EWR Staaten) muss mit den erforderlichen Unterlagen bis zum 01. April für das Wintersemester bzw. bis zum 01. Oktober für das Sommersemester eingegangen sein. <sup>4</sup>Das Dekanat der Fakultät Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur kann bestimmen, dass die Bewerbungen von Bewerberinnen und Bewerbern mit ausländischen Zeugnissen über die Servicestelle uni-assist e.V. einzureichen sind. <sup>5</sup>Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

- (2) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweis eines Hochschulabschlusses nach § 2 Abs. 1 a) oder b) oder - wenn dieser noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 5
- b) Nachweise über Kenntnisse der englischen Sprache nach § 2 Abs. 1 c)
- c) und soweit vorhanden, Nachweise über einschlägige Berufstätigkeiten, Auslandserfahrungen, weiterführende Sprachkenntnisse und Stipendien nach § 4 Abs. 3.

- (3) <sup>1</sup>Bewerbungen, die nicht vollständig oder nicht form- und fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. <sup>2</sup>Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

## § 4 Zulassungsverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) Anhand der Abschlussnote des Bachelorabschlusses oder vergleichbaren Abschlusses nach § 2 Abs. 1 a) oder b) in Kombination mit dem Nachweis von einschlägigen Berufstätigkeiten, Auslandserfahrungen, weiterführenden Sprachkenntnissen und Stipendien nach Maßgabe von Abs. 3 wird eine Rangliste gebildet.
- (3) Die Rangliste gem. Abs. 2 wird anhand des nachfolgenden Punkteschemas durch Addierung der vergebenen Punkte erstellt:

| Abschlussnote |    | Berufstätigkeit   | Auslandserfahrungen  | weiterführende Sprachkenntnisse, leistungsabhängige Stipendien  |
|---------------|----|---|--|---|
| 1,0           | 85 | Einschlägige Berufserfahrung nach der Ausbildung oder dem Studium (orientiert an den in § 2 Abs. 1 a) genannten Fächer): <ul style="list-style-type: none"> <li>• ≥ 3 Monate = 1 Pkt.</li> <li>• ≥ 6 Monate = 3 Pkt.</li> <li>• ≥ 12 Monate = 6 Pkt.</li> </ul> | Auslandsaufenthalte (Studium oder Berufstätigkeit außerhalb des gewöhnlichen Aufenthaltslandes): <ul style="list-style-type: none"> <li>• ≥ 3 Wochen bis 3 Monate = 2 Pkt.</li> <li>• ≥ 3 Monate bis 6 Monate = 4 Pkt.</li> <li>• ≥ 6 Monate bis 12 Monate = 5 Pkt.</li> <li>• ≥ 12 Monate = 6 Pkt.</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sehr gutes Englisch auf C1 Niveau oder höher (Nachweis z.B. durch TOEFL ≥ 94 Punkte, IELTS ≥ 7,0) = 2 Pkt.</li> <li>• leistungsabhängiges Stipendium = 1 Pkt.</li> </ul> |
| 1,1           | 84 |   |  |   |
| 1,2           | 83 |   |  |   |
| 1,3           | 82 |   |  |   |
| 1,4           | 81 |   |  |   |
| 1,5           | 80 |   |  |   |
| 1,6           | 79 |   |  |   |
| 1,7           | 78 |   |  |   |
| 1,8           | 77 |   |  |   |
| 1,9           | 76 |   |  |   |
| 2,0           | 75 |   |  |   |
| 2,1           | 74 |   |  |   |
| 2,2           | 73 |   |  |   |
| 2,3           | 72 |   |  |   |
| 2,4           | 71 |   |  |   |
| 2,5           | 70 |   |  |   |
| 2,6           | 69 |   |  |   |
| 2,7           | 65 |   |  |   |
| 2,8           | 60 |   |  |   |
| 2,9           | 55 |   |  |   |
| 3,0           | 50 |   |  |   |
| 3,1           | 45 |   |  |   |
| 3,2           | 40 |   |  |   |
| 3,3           | 35 |   |  |   |
| 3,4           | 30 |   |  |   |
| 3,5           | 25 |   |  |   |
| 3,6           | 20 |   |  |   |
| 3,7           | 15 |   |  |   |
| 3,8           | 10 |   |  |   |
| 3,9           | 5  |   |  |   |
| 4,0           | 0  |   |  |   |
| Max 85 Pkt.   |    | Max 6 Pkt.  | Max 6 Pkt.   | Max 3 Pkt.  |

- (4) Anhand der Rangliste werden die vorhandenen Studienplätze - beginnend mit der höchsten Punktzahl abwärts - vergeben.
- (5) Liegt der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vor, aber es wurden bereits mindestens 80% der insgesamt erforderlichen Leistungen erbracht, wird die aus diesen

Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote im Auswahlverfahren in der Rangliste zugrunde gelegt, unabhängig davon, ob die Abschlussnote hiervon abweicht.

- (6) <sup>1</sup>Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los. <sup>2</sup>Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt.

#### **§ 4a Vorabquote für ausländische Studienbewerberinnen und -bewerber aus Nicht-EU/EWR Staaten**

- (1) Für ausländische und staatenlose Bewerberinnen und Bewerber mit ausländischer Zugangsberechtigung, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, wird eine Vorabquote nach § 7 Abs. 1 Satz 5 NHZG gebildet.
- (2) Die Vorabquote beträgt 50 Prozent der insgesamt zum Zulassungstermin zur Verfügung stehenden Studienplätze.
- (3) Die Auswahl innerhalb der Vorabquote erfolgt auf Basis der Regelungen des Punkteverfahrens nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 4. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.
- (4) Verfügbar gebliebene Studienplätze innerhalb der Vorabquote werden der Quote für das Auswahlverfahren nach § 4 hinzugerechnet.
- (5) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste der nach § 4 zu bildende Quote für das Auswahlverfahren durchgeführt.

#### **§ 5 Auswahlkommission**

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Fakultät Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur eine Auswahlkommission.
- (2) <sup>1</sup>Der Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. <sup>2</sup>Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. <sup>3</sup>Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur eingesetzt. <sup>4</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr; Wiederbestellung ist möglich. <sup>5</sup>Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
- a) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen ggf. mit Nebenbestimmungen,
  - b) Erstellung der Rangliste,
  - c) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber und
  - d) schriftliche Dokumentation und Begründung der Entscheidungen.

#### **§ 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren**

- (1) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen Zulassungsbescheid. <sup>2</sup>In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. <sup>3</sup>Liegt diese Erklärung nicht

frist- oder formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. <sup>4</sup>Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

- (2) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die im Rahmen des Auswahlverfahrens nach § 4 nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. <sup>2</sup>Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>3</sup>Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. <sup>4</sup>Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. <sup>5</sup>Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die im Rahmen des Auswahlverfahrens nach § 4a nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. <sup>2</sup>Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 2 durchgeführt.
- (5) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen.

## **§ 7 Zulassung für höhere Semester**

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
  - a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
  - b) die im gleichen Studiengang
    - a)a) an einer anderen deutschen Hochschule, einer Hochschule eines anderen Mitgliedsstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
    - b)b) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule, die nicht unter Buchstabe c)c) fällt, eingeschrieben sind oder waren,
  - c)c) für das erste Semester zugelassen worden sind und in ein höheres Semester eingestuft werden können oder
  - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der Fallgruppen des Absatzes 1 entscheiden über die Zulassung die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe, bei gleichem Ergebnis die Durchschnittsnote und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

## **§ 8 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück mit Wirkung zum Beginn des Bewerbungszeitraums des Sommersemesters 2026 in Kraft.